

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Aschaffener Volksfest auf dem Volksfestplatz Aschaffenburg (Volksfestverordnung)  
Vom 16.3.2015

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II, S. 241), mehrfach geänd. (§ 1 Nr. 29 V. v. 22.7.2014, 286) folgende Verordnung:

§ 1 Veranstalter des Aschaffener Volksfestes; Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

(1) Das Aschaffener Volksfest wird von den Kongress- und Touristikbetrieben der Stadt Aschaffenburg veranstaltet (Veranstalter).

(2) Diese Verordnung regelt das Aschaffener Volksfest auf dem Volksfestplatz Aschaffenburg während der Veranstaltungszeit (§ 2) sowie der Öffnungszeiten (§ 3).

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan schraffiert dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Veranstaltungszeit

(1) Die Veranstaltungszeit ist der Zeitraum, in dem das Aschaffener Volksfest stattfindet.

(2) Die Veranstaltungszeit wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten sind die Zeiten, in denen auf dem Aschaffener Volksfest Festbetrieb zulässig ist.

(2) Die Öffnungszeiten werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Verhalten auf dem Volksfestplatz

(1) Während der Veranstaltungszeit hat sich jede Person auf dem Volksfestplatz so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

a) Tiere ohne Erlaubnis des Veranstalters mitzuführen;

b) bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

c) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

## 32.11

d) zu betteln;

e) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich- oder Reizstoffwaffen, mitzuführen;

f) Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitzuführen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind; dazu zählen unter anderem: pyrotechnische Gegenstände, Schleudern, Baseballschläger, Stöcke, Ketten, Latten, Eisenstangen, Blasrohre, Farbsprühdosen,

g) alkoholische Getränke mitzuführen.

(3) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten.

Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

(4) Personen, die nicht Angehörige von Schaustellerbetrieben sind, oder nicht im Auftrag der Stadt Aschaffenburg oder des Veranstalters handeln, dürfen sich nicht hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen und Schaustellerfahrzeuge aufhalten

(5) Jeweils 30 Minuten nach dem jeweiligen Betriebsende bis 6:00 Uhr ist Personen, die sich nicht im Auftrag des Veranstalters oder von Schaustellern auf dem Volksfestplatz aufhalten, der Aufenthalt auf dem Volksfestplatz untersagt.

### § 5 Fahrzeugverkehr auf dem Volksfestplatz

(1) Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist auf dem gesamten Volksfestplatz das Benutzen von Fahrzeugen aller Art, auch das Schieben von Fahrrädern und Fahren mit Rollbrettern (Skateboards) oder Rollschuhen (z. B. Inline-Skates) verboten.

(2) Das Verbot gilt nicht

a) für Krankenfahrstühle und Kinderwagen,

b) für zugelassene Fahrzeuge auf dem Radweg,

c) für Fahrzeuge, die mit Erlaubnis des Veranstalters zur Belieferung der Festbetriebe verwendet oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben auf dem Volksfestplatz benötigt werden.

(3) Einsätze von Rettungskräften und der Polizei bleiben von dem Verbot unberührt.

### § 6 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Aschaffenburg kann während der Veranstaltungszeit zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## § 7 Platzverweis

(1) Die Stadt Aschaffenburg oder die Polizei können während der Veranstaltungszeit eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Festplatz verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Festplatzes verbieten:

- a) wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere einer Anordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt;
- b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht;
- c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde.

Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

## § 8 Meldung von Unfällen

Jeder Unfall mit Personenschaden, der sich während der Veranstaltungszeit in einem Betrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei oder dem Veranstalter zu melden.

## § 9 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Volksfestplatz andere schädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, oder den in § 4 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Volksfestplatz zuwiderhandelt,
- 2. entgegen § 4 Abs. 3 auf dem Volksfestplatz außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen Waren verkauft, Speisen oder Getränke abgibt, gewerbliche oder freiberufliche Leistungen anbietet, Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen aufsucht, Vergnügungen veranstaltet oder nicht gewerbsmäßig Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen darbietet.
- 3. entgegen § 4 Abs. 4 sich auf dem Volksfestplatz unberechtigt hinter Schaustellerbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen und Schaustellerfahrzeuge aufhält,
- 4. entgegen § 4 Abs. 5 sich auf dem Volksfestplatz unberechtigt aufhält,
- 5. entgegen § 5 Abs. 1 auf dem Volksfestplatz Fahrzeuge benutzt,
- 6. entgegen § 8 Unfälle mit Personenschäden nicht unverzüglich der Polizei oder dem Veranstalter meldet.

## 32.11

(2) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 2 Buchstabe e) und f) bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, 23 Abs. 3 und 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 5 oder 7 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisher erlassene Verordnung einschließlich der Änderungsverordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

